



sarnen

Die Einwohnergemeinde Sarnen führt die Gesamterneuerungswahlen für Kommissionen durch. Für die Amtsperiode 2024 – 2028 (ab Juli 2024) können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen bewerben als

Mitglied in das Stimmbüro

Anforderungen

- Stimmberechtigte Einwohner/innen der Gemeinde Sarnen
- Bereitschaft, sich an Abstimmungswochenenden zur Stimmgegennahme und/oder zum Auszählen zur Verfügung zu stellen
- Zusammenhänge im Auszählverfahren herstellen können
- Gute Auffassungsgabe

Aufgabenbereich

- Auszählen von Stimm- und Wahlzetteln
- Aktive Mitarbeit im Stimmbüro

Aufwand

Auszählungen an vier bis fünf Abstimmungswochenenden (jeweils sonntags evtl. zusätzlich Samstagmittag) pro Jahr.

Das Pflichtenheft kann auf der Website eingesehen werden:
www.sarnen.ch.

Auskunft erteilt Ihnen die Präsidentin des Stimmbüros,
Doris Zurmühle-Neiger, Telefon 041 666 35 92.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. April 2024 einzureichen an:
Einwohnergemeinderat Sarnen, Rütistrasse 8, Postfach 1263,
6060 Sarnen oder per E-Mail an kanzlei@sarnen.ow.ch.



sarnen

Einwohnergemeinde

Pflichtenheft Stimmbüro

vom 04. Mai 2020

Pflichtenheft / Aufgaben des Stimmbüros

vom 04. Mai 2020

Hinweis

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Inhalt

PFLICHTENHEFT.....	2
STIMMBÜRO	2
1 GRUNDLAGEN.....	2
2 ZIEL DER STIMMBÜROS, ZWECK, BEGRIFFE.....	2
3 ZUSAMMENSETZUNG DES STIMMBÜROS	2
4 WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL	2
5 AMTSJAHR, AMTSDAUER.....	3
6 AMTSZEITBESCHRÄNKUNG	3
7 ENTSCHÄDIGUNG	3
8 ARBEITSWEISE.....	3
9 AUFGABEN.....	3
10 FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	3
11 ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG, KOMMUNIKATION.....	4
12 ALLGEMEINES	4
13 RECHTSSCHUTZ.....	4
14 INKRAFTSETZUNG.....	4

DER EINWOHNERGEMEINDERAT SARNEN ERLÄSST GESTÜTZT AUF ART. 11 FF. DER GEMEINDEORDNUNG VOM 2. JUNI 2002 FOLGENDES PFLICHTENHEFT:

1 Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen bilden:

- ¹ Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1)
- ² Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11)
- ³ Kantonales Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)
- ⁴ Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002

2 Ziel der Stimmbüros, Zweck, Begriffe

¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen des Stimmbüros Sarnen.

3 Zusammensetzung des Stimmbüros

¹ Das Stimmbüro besteht aus 10 bis 16 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat kann nach Bedarf Hilfsstimmzählerinnen und -zähler bezeichnen, die nicht dem Stimmbüro angehören.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz, dessen Stellvertretung, die Mitglieder, die beratenden Mitglieder sowie die Sachbearbeitung.

⁴ Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, leitet und organisiert die Einsätze.

4 Wahl, Anforderungsprofil

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Einwohnergemeinderat gewählt.

² Die Mitglieder des Stimmbüros sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Stimmberechtigt in der Gemeinde Sarnen (Voraussetzung)
- Diskretion
- Gute Auffassungsgabe
- Bereitschaft sich in der Teamarbeit mitzubringen
- Respektiert das Kollegialprinzip
- Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen
- PC-Kenntnisse von Vorteil

In der Zusammensetzung der Kommission hat der Einwohnergemeinderat auf eine möglichst abgewogene Vertretung aus der Bevölkerung zu achten.

5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates.

² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Amtszeitbeschränkung

Von der Amtszeitbeschränkung sind die Mitglieder des Stimmbüros ausgenommen. Für die Mitglieder des Stimmbüros gilt eine Altersbeschränkung von 70 Jahren. Eine Mitgliedschaft im Stimmbüro kann daher nur bis zum Tage, indem das 70. Altersjahr erreicht wird, ausgeübt werden.

7 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

8 Arbeitsweise

¹ Die Kommissionsmitglieder werden zur Mitarbeit einberufen

- a) an offiziellen Abstimmungs- und Wahlterminen (eidgenössisch, kantonal, kommunal)
- b) bei allfälligen Nach- und Ersatzwahlen

² Die Mitglieder werden zur Mitarbeit an den Einsätzen aufgeboten.

³ Der Einsatzplan wird vom Präsidium erstellt und ist den Mitgliedern schriftlich und mindestens zehn Tage im Voraus zuzustellen.

9 Aufgaben

Das Stimmbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Durchführung und Überwachung der von Bund, Kanton oder Gemeinde angeordneten Wahlen und Abstimmungen.
- b) Die Mitarbeit an der Urne
- c) Die Mitarbeit beim Auspacken, Sortieren und Auszählen der Wahlzettel
- d) Der Meldung von allenfalls aufgefallenen Unkorrektheiten
- e) Die Ermittlung der Ergebnisse
- f) Die Erstellung eines Protokolls über die Wahl oder Abstimmung

10 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Im Rahmen des Budgets.

11 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

11.1 Vorgesetzte Stelle

Einwohnergemeinderat

Die oder der Vorsitzende des Stimmbüros, bei Verhinderung die Stellvertretung, leitet und organisiert die Einsätze.

11.2 Kommunikationsbeziehungen

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet das Gemeindepräsidium.

12 Allgemeines

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses "mit Gefängnis oder Busse" bestraft.

² Bezüglich der Ausstandspflicht gilt Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes.

13 Rechtsschutz

Verfügungen und Bewilligungen des Stimmbüros sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar und mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

14 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 04. Mai 2020 in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 04. Mai 2020.

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Die Gemeindeschreiber:



Max Rötheli